

# ***Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefähr- dungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tier- haltung, Umgang mit Hunden, offenes Feuer, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung (GAVO)***

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 und des Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S. 594) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 150) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 09.03.2005 für den räumlichen Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt mit den Mitgliedsgemeinden Gemeinde Edderitz, Gemeinde Fraßdorf, Gemeinde Glauzig, Gemeinde Görzig, Stadt Gröbzig, Gemeinde Großbadegast, Gemeinde Hinsdorf, Gemeinde Libehna, Gemeinde Maasdorf, Gemeinde Meilendorf, Gemeinde Piethen, Gemeinde Prosigk, Gemeinde Quellendorf, Stadt Radegast, Gemeinde Reupzig, Gemeinde Riesdorf, Gemeinde Scheuder, Gemeinde Schortewitz, Gemeinde Trebbichau an der Fuhne, Gemeinde Weißandt-Görlau, Gemeinde Wieskau und Gemeinde Zehbitz nachfolgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Straßen:**  
alle Straßen, Wege, Plätze, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen sowie Gehwege und Radwege;
- b) Fahrbahnen:**  
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege:**  
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und –durchgänge;
- d) Radwege:**  
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordstein oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:**  
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Reitwege:**  
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

**g) Fahrzeuge:**

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder,

**h) Grünanlagen:**

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks und Plätze, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

**§ 2**

**Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige gefährdohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen ständig mit starken dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein.  
Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

**§ 3**

**Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

**§ 4**

**Verunreinigungen**

- (1) Tierhalter, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nicht begossen werden, so dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder –tropft.
- (3) Häusliche und gewerbliche Abfälle dürfen nur in zugelassenen Behältern gesammelt und zum Abtransport bereit gestellt werden. Es ist verboten, diese Abfälle in die im öffentlichen Verkehrsraum und in Grünanlagen angebrachten Papierkörbe der Gemeinde zu werfen.

## **§ 5 Ruhestörender Lärm**

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
  - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage) ganztags
  - b) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere auch:
  - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.),
  - b) der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmäher,
  - c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
  - d) der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
  - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
  - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Vorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb).

## **§ 6 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 5 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.  
Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Grünanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

## **§ 7 Umgang mit Hunden**

- (1) Der Umgang mit Hunden erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Wer einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über einen Hund ausübt, hat insbesondere durch ausreichende Einwirkung auf den Hund zu gewährleisten, dass durch den Hund keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Person, die einen Hund, der
  - a) sich als bissig erwiesen hat,
  - b) wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat,
  - c) wiederholt Vieh, Hunde, Katzen oder Wild gehetzt oder gerissen hat oder
  - d) auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinaus gehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet wurdehält oder die tatsächliche Gewalt über einen solchen Hund ausübt hat zu gewährleisten, dass der Hund das Besitztum, in oder auf dem er sich aufhält, nicht gegen oder ohne ihren Willen verlassen kann (Ausbruchsicherheit).
- (3) Die Person, die einen nach Absatz 2 genannten Hund hält oder die tatsächliche Gewalt ausübt hat zu gewährleisten, dass jeder Zugang des Besitztums, in dem sich der Hund aufhält, für die Dauer des Aufenthalts des Hundes durch ein unmissverständliches, jederzeit deutlich sicht- und lesbares Warnschild kenntlich gemacht ist.
- (4) Ein in Absatz 2 genannter Hund ist an den im § 1 genannten Orten sowie an allen anderen Orten außerhalb ausbruchsicher befriedeten Besitztums stets anzuleinen oder es ist eine sonstige Wirkung gleichstehende Vorrichtung zu verwenden, dass eine Leine die Länge von eineinhalb Metern nicht überschreiten darf. Zusätzlich ist diesen Hunden ein Maulkorb anzulegen oder eine in der Wirkung gleichstehende sonstige Vorrichtung zu verwenden. Der Maulkorb oder eine sonstige Vorrichtung müssen so beschaffen sein und dem Hund angelegt sein oder verwendet werden, dass das Beißen sicher verhindert wird.
- (5) Es ist verboten, einen in Absatz 2 genannten Hund mitzunehmen
  - a) zu öffentlichen Veranstaltungen und öffentlichen Vergnügungsstätten,
  - b) in Kirchen, Kindergärten und Schulen,
  - c) auf Kinderspielplätze und Liegewiesen,
  - d) in Badeanstalten und auf Badeplätze, einschließlich Plätze, an denen ohne Freigabe oder trotz Verbots Badebetrieb tatsächlich stattfindet, sowie
  - e) in Gaststättenbetrieben, Einkaufszentren und Haupteinkaufsbereichen.

## **§ 8 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager-, und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
- (2) Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 1 sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ zu beantragen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist es abzulöschen.

## **§ 9 Eisflächen**

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt ist verboten; eine Ausnahme (Freigabe) wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Es ist verboten:
  - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

## **§ 10 Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde/Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
  - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
  - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
  - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit einer Nummer zu versehen,
  - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde/Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Wegs anzubringen.
- (6) Die Grundstückseigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder ihren Grundstücken Hinweise auf die Nummernfolge für bestimmte Straßenabschnitte angebracht oder ersetzt werden.

## **§ 11 Reinigung von Kraftfahrzeugen**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge nicht gewaschen oder gereinigt werden.

## **§ 12 Ausnahmen**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - a) § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  - b) § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
  - c) § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände, oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
  - d) § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
  - e) § 2 Abs. 5 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrendrohende Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen vorsieht oder sie bei der Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  - f) § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
  - g) § 4 Abs. 1 als Verantwortlicher zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
  - h) § 4 Abs. 2 Blumen auf Balkonen so begießt, dass Wasser auf die Straße läuft oder tropft,
  - i) § 4 Abs. 3 häusliche und gewerbliche Abfälle nicht in die dafür zugelassenen Behälter sammelt und zum Abtransport stellt oder diese Abfälle in die im öffentlichen Verkehrsraum und in Grünanlagen angebrachten Papierkörbe wirft,
  - j) § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
  - k) § 5 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
  - l) § 5 Abs. 6 Werkssirenen und andere akustischen Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
  - m) § 6 Abs. 1 nicht als Tierhalter oder Verantwortlicher verhindert, dass Tiere durch lang anhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
  - n) § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder mit der Führung und Pflege Beauftragter nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen oder anfallen,
  - o) 7 Abs. 1 nicht durch ständige Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme im Umgang mit Hunden als Hundehalter verhindert das Personen geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden,

- p) § 7 Abs. 2 als Person, die die tatsächliche Gewalt über einen Hund ausübt, gewährleistet, dass der Hund das Besitztum nicht verlassen kann (Ausbruchssicherheit),
- q) § 7 Abs. 3 die Kenntlichmachung des Besitztums, in dem sich ein nach § 7 Abs. 2 benannter Hund aufhält durch Warnschild nicht ausführt,
- r) § 7 Abs. 4 einen im Abs.2 genannten Hund nicht stets an der Leine führt und einen Maulkorb oder zur Verwendung einer sonstigen in ihrer Wirkung gleichstehenden Vorrichtung anlegt,
- s) § 7 Abs. 5 einen in Absatz 2 genannten Hund in die im § 7 Abs 5 bezeichneten öffentlichen Einrichtungen mitnimmt (Mitnahmeverbot),
- t) § 8 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
- u) § 9 Abs. 1 die Eisflächen an nicht frei gegebenen Stellen betritt,
- v) § 9 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
- w) § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- x) § 10 Abs. 2-6 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder dessen Anbringung nicht duldet.
- y) § 11 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht oder reinigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 14 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2014

#### **§ 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Südliches Anhalt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Zietetal“ vom 30.03.2003, bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Nr. 4/2003 vom 07.04.2003, der Verwaltungsgemeinschaft „Fuhneae“ vom 12.07.2000, bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem 8. Jahrgang, Nr. 8 vom 10.08.2000 und der Verwaltungsgemeinschaft „Anhalt – Süd“ vom 25.04.1996, bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Jahrgang 4, Nr. 6 vom 13.06.1996, einschließlich der 1. Änderungsverordnung vom 14.11.2001, bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Jahrgang 8, Nr. 12 vom 13. 12.2001 außer Kraft.

Weißand-Gölpau, d. 09.03.2005

- Siegel -

.....  
Nössler  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes